

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Euskirchen, Der Landrat
Az. 10033/2023



Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die REA GmbH Umweltinvest, Wernersstraße 23, 52351 Düren hat gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N133/4.8 mit einer Nabenhöhe von 110 m, einer Gesamthöhe von 176,6 m und einer Nennleistung von 4.800 kW am Standort im Gemeindegebiet der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich, Flur: 13, Flurstücke: 93 und 52 beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist für ein derartiges Vorhaben, der Änderung einer bestehenden Windfarm mit 12 Windenergieanlagen für die bereits eine UVP durchgeführt worden ist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Bei einem Änderungsvorhaben besteht gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gemäß der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht vorliegen. Beim Schutzgut „Mensch“ wird mit schalloptimierten Betriebsmodi bzw. einer Schattenabschaltung der Windenergieanlagen sichergestellt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Der Eingriff in den Boden wird durch Schutzmaßnahmen auf ein Minimum beschränkt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht erkennbar, da dieses bereits durch unterschiedlichste Nutzungen wie Hochspannungsleitungen und die BAB 1 vorbelastet ist. Für die windenergiesensiblen Fledermausarten ist eine Abschaltung vorgesehen. Für die windenergiesensiblen festgestellten Vogelarten kann unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Es liegen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor, die zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung über die Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Euskirchen, den 05.07.2023 im Auftrag gez. Wolfshohl
